

Verordnung der Bundesinnung der Maler und Tapezierer, mit der die Maler und Anstreicher-Meisterprüfungsordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2022, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesinnung der Maler und Tapezierer über die Meisterprüfung für das Handwerk Maler und Anstreicher (Maler und Anstreicher-Meisterprüfungsordnung), kundgemacht durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort am 12. April 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 lautet:

„§ 3 (5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	„Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“	<p>Modul 1 Teil A wird ersetzt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine positiv abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß den jeweiligen Ausbildungsvorschriften oder der jeweiligen Prüfungsordnung): <ol style="list-style-type: none"> 1. Maler/in und Beschichtungstechniker/in 2. Lackierer/in 3. Lackiertechnik 4. Vergolden und Staffieren 5. Schilderherstellung 6. Beschriftungsdesign und Werbetechnik - den positiven Abschluss einer der folgenden mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschule für Kunsthandwerk, Ausbildungszweig angewandte Malerei 2. Fachschule für Kunsthandwerk und Design, Ausbildungszweig Vergolden und Schriftdesign 3. Fachschule für angewandte Malerei 4. Fachschule für Malerei, Anstrich und verwandte handwerkliche Technik 5. Fachschule für Malerei und Gestaltung mit Betriebspraktikum - den positiven Abschluss einer der folgenden fünfjährigen berufsbildenden höheren Schulen: <ol style="list-style-type: none"> 1. HTL für Bautechnik mit Schwerpunkt Farbe und Gestaltung 2. HTL für Bautechnik mit Schwerpunkt Trockenbauingenieur/in 3. HTL Bau und Design, Ausbildungszweig Maleriedesign 4. HTL Bau und Design, Art and Design, Ausbildungsschwerpunkt Angewandte Malerei-Oberflächendesign und Restaurierungstechnik
Modul 2	A	„Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“	<p>Modul 2 Teil A wird ersetzt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine positiv abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß den jeweiligen Ausbildungsvorschriften oder der jeweiligen Prüfungsordnung): <ol style="list-style-type: none"> 1. Maler/in und Beschichtungstechniker/in 2. Lackierer/in 3. Lackiertechnik

			<ul style="list-style-type: none"> 4. Vergolden und Staffieren 5. Schilderherstellung 6. Beschriftungsdesign und Werbetechnik <p>- den positiven Abschluss einer der folgenden mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Fachschule für Kunsthandwerk, Ausbildungszweig angewandte Malerei 2. Fachschule für Kunsthandwerk und Design, Ausbildungszweig Vergolden und Schriftdesign 3. Fachschule für angewandte Malerei 4. Fachschule für Malerei, Anstrich und verwandte handwerkliche Technik 5. Fachschule für Malerei und Gestaltung mit Betriebspraktikum <p>- den positiven Abschluss einer der folgenden fünfjährigen berufsbildenden höheren Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. HTL für Bautechnik mit Schwerpunkt Farbe und Gestaltung 2. HTL für Bautechnik mit Schwerpunkt Trockenbauingenieur/in 3. HTL Bau und Design, Ausbildungszweig Maleriedesign 4. HTL Bau und Design, Art and Design, Ausbildungsschwerpunkt Angewandte Malerei-Oberflächendesign und Restaurierungstechnik
--	--	--	---

”

2. § 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung, beschlossen vom Bundesinnungsmeister der Maler und Tapezierer am 06.09.2022 gemäß Delegierungsbeschluss vom 06.11.2020, tritt mit dem Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

Bundesinnung der Maler und Tapezierer

Komm. Rat Erwin Wieland

Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer

Bundesinnungsgeschäftsführer